

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/4377 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003  
zwischen der Europäischen Union  
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,  
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003  
zwischen der Europäischen Union  
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe,  
zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über die Rechtshilfe in Strafsachen,  
zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006  
zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006  
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

### **A. Problem**

Am 25. Juni 2003 hat die Europäische Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika zwei Abkommen über Auslieferung und über Rechtshilfe geschlossen. Die Abkommen sehen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, bereits bestehende bilaterale Verträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe und Auslieferung zu ergänzen.

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gilt im Bereich der Auslieferung der am 20. Juni 1978 unterzeichnete und am 29. August 1980 in Kraft getretene bilaterale Auslieferungsvertrag (BGBl. 1980 II S. 646, 1300), der durch den am 21. Oktober 1986 unterzeichneten und am 11. März

1993 in Kraft getretenen Zusatzvertrag (BGBl. 1988 II S. 1086; 1993 II S. 846) geändert worden ist.

Im Bereich der Rechtshilfe wurde zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika am 14. Oktober 2003 in Washington D. C. ein bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet. Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten.

Deutschland hat am 18. April 2006 mit den Vereinigten Staaten von Amerika den Zweiten Zusatzvertrag zu dem bereits bestehenden Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 sowie den Zusatzvertrag zu dem noch nicht in Kraft getretenen Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung der Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Rechtshilfevertrags vom 14. Oktober 2003 und der Zusatzverträge vom 18. April 2006 ist jeweils die völkerrechtliche Bindung Deutschlands eingetreten.

### **B. Lösung**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung der Abkommen sowie der bilateralen Verträge geschaffen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4377 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 2007

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/4377** in seiner 85. Sitzung am 8. März 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

### II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 28. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 28. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 55. Sitzung am 28. März 2007 in seinen Unterausschuss Europarecht verwiesen, der sie in seiner 15. Sitzung am 27. April 2007 beraten hat. Zur Vorbereitung der Sitzung haben die Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) sowie Jerzy Montag und Hans-Christian Ströbele jeweils Fragenkataloge zu dem Gesetzentwurf und zur Auslieferungspraxis übersandt, die vom Bundesministerium der Justiz in der Sitzung mündlich und – soweit Fragen offen geblieben waren – im Anschluss an die Sitzung schriftlich beantwortet wurden. Der Unterausschuss Europarecht hat in seiner 15. Sitzung am 27. April 2007 einstimmig beschlossen, die Vorlage zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss zurückzuverweisen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 20. Juni 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, das Schicksal der Menschen, die wegen Terrorverdachts in die Verfolgungsmaschinerie in den USA gekommen seien, erregte das öffentliche Interesse in der Bundesrepublik Deutschland, wie nicht zuletzt der Fall Murat Kurnaz zeige. Die Behandlung solcher Personen in den Vereinigten Staaten sei mit deutschen rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht zu vereinbaren. In manchen Verfahren sei Folter in zum Teil extremer Form selbstverständlich. Auch Verfahren vor den Militärgerichten genügten nicht den deutschen rechtsstaat-

lichen Anforderungen, denn es handele sich um Ausnahmegerichte.

Die Bundesregierung beteuere zwar, die zu ratifizierenden Abkommen seien im Bereich der Terrorismusbekämpfung gar nicht einschlägig, es gehe vielmehr um die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Kriminalität, wobei auch hier die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, dass deutsche rechtsstaatliche Anforderungen eingehalten werden. An den teils schon vor Jahren ausgehandelten Verträgen sei im Einzelnen auch gar nichts zu kritisieren. Allerdings sei zur Kenntnis zu nehmen, dass die Sichtweise auf die Frage der Rechtsstaatlichkeit in den USA eine andere als in Deutschland sei. Der Dissens sei mit Händen zu greifen, wenn die bayerische Justiz 13 Haftbefehle gegen amerikanische Ermittlungsbeamte führe. In den USA würden auch Verfahren, die unter der Geltung des Military Commissions Act zur Terroristenverfolgung durchgeführt werden, als ordentliche Strafverfahren angesehen. Vor allem mangels effektiver Verteidigung der Angeklagten würden diese Militärgerichte in Deutschland jedoch als echte Ausnahmegerichte aufgefasst. Informationen, die in Deutschland und in anderen Ländern erlangt worden seien, würden auch in diesen Verfahren genutzt. Leiste die Bundesrepublik Deutschland – etwa durch Bereitstellung von Informationen oder durch Eingliederung US-amerikanischer Ermittler in deutsche Ermittlungsteams – Rechtshilfe, so sei nicht auszuschließen, dass diese auch in Verfahren verwendet würden, die zwar nach US-amerikanischen, nicht aber nach deutschen Vorstellungen rechtsstaatlichen Voraussetzungen entsprechen. Das sei nicht Theorie, sondern – wie etwa im Fall Murat Kurnaz – konkrete Praxis. Informationen, die nur aus Deutschland stammen konnten, seien in dem Verfahren, in dem US-amerikanische Stellen auch Folter eingesetzt hätten, verwendet worden.

Das Problem der Verwendung von Informationen, die in deutschen Strafverfahren erlangt wurden, in nicht rechtsstaatlichen Verfahren vor US-amerikanischen Ausnahmegerichten sei auch im Bericht des UNO-Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus benannt. Diesen Bericht habe die Fraktion übersetzen lassen und an die Berichterstatte verteilt.

Die auf die Anregung des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) zurückgehende genaue Betrachtung der Verträge und Abkommen sei wichtig gewesen. Auch im Hinblick auf Verfahren, in denen die Todesstrafe drohe, sei in den Verträgen alles geregelt, was in solchen Verträgen regelbar sei. Dies hätten die Klarstellungen des Bundesministeriums der Justiz ergeben. In Verfahren vor Ausnahmegerichten und außerhalb der verfassungsgemäßen Strafgerichtsbarkeit dürfe niemand ausgeliefert werden. In streitigen Fällen dürften Konsultationen verlangt werden. Die Bundesrepublik Deutschland dürfe in Einzelfällen auch Nein sagen.

Es sei aber auch Vorsorge zu treffen, dass sich der Fall Murat Kurnaz unter Geltung des zu verabschiedenden Vertragsgesetzes nicht wiederholen könne. Deshalb habe sich die Fraktion gegen eine unkritische Übernahme der Verträge gewandt und deren Überprüfung gefordert. Sie wolle nichts verzögern, habe aber eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die erörtert worden seien. Es müsse gewährleistet werden, dass ein menschenrechts- und rechtsstaatswidriger Gebrauch von Daten sowie eine solche Behandlung aus- und durchgelieferter Personen durch US-Behörden – wo auch immer auf der Welt – unterbleibe. Die von der Fraktion rechtzeitig vorgelegten sowie konkret und objektiv gefassten Vorschläge seien von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Es sei unverantwortlich, die Ratifizierung der Abkommen nicht durch flankierende Regelungen zu begleiten, die einen menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Gebrauch der Rechts- und Auslieferungshilfe verhinderten.

Wollten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht dem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die abschließende Plenarberatung folgen, sollten sie einen eigenen Antrag vorlegen. Würden in Zukunft deutsche oder andere Staatsbürger rechtsstaatswidrig behandelt, so trage die Bundesrepublik Deutschland hierfür die Verantwortung.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, am 25. Juni 2003 habe die Europäische Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika zwei Abkommen über Auslieferung und über Rechtshilfe geschlossen. Um den hieraus für die Bundesrepublik Deutschland resultierenden Verpflichtungen Rechnung zu tragen, habe diese am 18. April 2006 mit den Vereinigten Staaten von Amerika den Zweiten Zusatzvertrag zu dem bereits bestehenden Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 sowie den Zusatzvertrag zu dem noch nicht ratifizierten Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 unterzeichnet. Eine Änderung dieser Verträge sei weder möglich noch von der Fraktion beabsichtigt.

Angesichts der breiten Diskussion über den richtigen Weg der Terrorismusbekämpfung und insbesondere die richtige Ausbalancierung des Verhältnisses von Freiheit und staatlichen Eingriffsbefugnissen sowie der Erfahrungen aus dem BND-Untersuchungsausschuss zum Fall Murat Kurnaz komme der Auslegung und Anwendung der Verträge durch die Bundesregierung ganz besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz mit Schreiben vom 8. Mai 2007 zu den Fragen der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele und Jerzy Montag zu den Verträgen und Abkommen Deutschlands und der EU mit den USA fordere die Fraktion die Bundesregierung auf, bei der Auslegung und Anwendung der Verträge insbesondere Folgendes zu beachten:

Sei erkennbar, dass das Verfahren, für das Informationen und Beweismittel im Wege der Rechtshilfe erbeten werden, nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entspreche, müsse die Bundesregierung die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen.

Das bedeute insbesondere, dass die Bundesrepublik Deutschland in Fällen, in denen die Gewährung von Auslieferung und Rechtshilfe – sei es durch Überlassen von Beweismitteln, Zeugenvernehmung, Durchbeförderung von Zeugen oder in welcher Form auch immer – zur Verhängung der Todesstrafe, zu deren Vollstreckung oder zur Vollstreckung

der Haft in einer Todeszelle beitragen kann, Rechtshilfe nur erbringen solle, wenn die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, die von der Bundesrepublik Deutschland erbetene Hilfe nicht – auch nicht mittelbar – in einer Weise zu verwenden, die zur Verhängung der Todesstrafe, zu deren Vollstreckung oder zur Vollstreckung der Haft in einer Todeszelle beitragen kann. Anderenfalls müsse die Bundesrepublik Deutschland das Rechtshilfeersuchen bzw. die Auslieferung ablehnen. Darüber hinaus müsse die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Rechnung getragen werde, wonach es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehöre, dass auch einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben müsse, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.

Das bedeute weiter, dass die Bundesrepublik Deutschland die Gewährung von Rechtshilfe verweigern müsse, wenn sich die Vereinigten Staaten von Amerika nicht verpflichteten, die von der Bundesrepublik Deutschland erbetene Hilfe nicht – auch nicht mittelbar – in einem Verfahren vor einem Ausnahmegericht zu verwenden.

Zudem dürfe die Bundesrepublik Deutschland keine Bestimmung der Verträge, insbesondere nicht die Artikel 12 und 12<sup>bis</sup> des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, in einer Weise auslegen, die es erlaube, dass Mitarbeiter von ausländischen Geheimdiensten in diesen Fällen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

Zur Wahrung der parlamentarischen Kontrollrechte des Deutschen Bundestages sei es schließlich erforderlich, dass die Bundesregierung die einschlägigen Fälle unter Wahrung der Datenschutzbelange der Betroffenen dokumentiert.

Die Fraktion habe sich eine gemeinsame Erklärung des Rechtsausschusses gewünscht, um die Position des Deutschen Bundestages zu verdeutlichen. Auch wenn das nun nicht der Fall sei, werde die Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen. Es sei aber wichtig, dass sich der Bundestag angesichts der breiten Diskussion in der Öffentlichkeit und der Erkenntnisse aus dem BND-Untersuchungsausschuss mit diesen kritischen Punkten befasst habe.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Lesart des Abkommens ergebe sich aus den Übereinkommen und den Stellungnahmen der Bundesregierung hierzu, die das Parlament erhalten habe. Alle Fragen, die die Fraktion der FDP angesprochen habe, seien in den Beratungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst worden. Deutschland verhalte sich und habe sich auch in der Vergangenheit genauso verhalten, wie es die Opposition fordere. Es bestehe Einigkeit, dass die Übereinkommen nicht neu verhandelt werden könnten. Eine weitere Verlängerung des Verfahrens hinsichtlich des Vertragsgesetzes könne auch zu keinem anderen Ergebnis führen. Daher solle der Rechtsausschuss seine Beratungen abschließen. Ein Entschließungsantrag müsse wegen der außenpolitischen Implikationen in einem aufwendigen Verfahren mit der Regierung abgestimmt werden.

Ein anderer Komplex seien die kritisch zu wertenden Vorgänge in Guantánamo und die US-amerikanischen Ausnahmegerichte. Murat Kurnaz sei aber von deutschen Behör-

den weder aus- noch durchgeliefert worden. Ob zu seiner Person Informationen gegeben worden seien, müsse nicht der Rechtsausschuss, sondern der hierfür zuständige BND-Untersuchungsausschuss klären. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Abschlussberichts dieses Ausschusses könne ein gemeinsamer Entschließungsantrag zu Fragen menschenrechts- und rechtsstaatswidriger Verfolgung und Behandlung von Terrorverdächtigen erarbeitet werden.

Die Fraktion bat um Zustimmung zum Entwurf des Vertragsgesetzes.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt zu den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, man merke den Zweck und sei verstimmt. Die Fraktion der CDU/CSU habe den Gesetzentwurf angehalten, weil im Zusammenhang mit dem umfangreichen Vertragswerk sachliche Fragen zu klären gewesen seien. Die Befassung des Unterausschusses Europarecht und die dort durchgeführte Anhörung von Regierungsvertretern habe wesentlich zur Klärung beigetragen. So habe die Bundesregierung die Frage nach der Verbüßung einer in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelten Todesstrafe im Todeszellentrakt oder in der normalen Haftanstalt in zufriedenstellender Weise damit beantwortet, dass eine solche Strafe im normalen Vollzug vollstreckt werde.

Die weitere Frage, ob Rechtshilfe für Verfahren vor Sondergerichten gewährt werde, habe die Regierung ebenfalls klar mit Nein beantwortet.

Der Gesetzentwurf und die Verträge befassten sich mit Fragen der Auslieferung. Die Bundesrepublik Deutschland habe Murat Kurnaz nicht an die USA ausgeliefert, so dass der Fall nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes falle. Ein weiterer Regelungsbereich der Verträge sei die zwischenstaatliche Rechtshilfe, die Justizbehörden einander gewähren. Nur durch eine unlautere Verquickung könne man bei der Betrachtung des Gesetzentwurfs zu einer Kritik an der Zusammenarbeit der Geheimdienste gelangen, die den Beratungsgegenstand des BND-Untersuchungsausschusses bilde. Der vorliegende Gesetzentwurf eigne sich daher nicht als Anlass für ein Tribunal gegen Guantánamo.

Die **Bundesregierung** bedankte sich für die ausführliche Diskussion des Gesetzentwurfs. Sie stellte klar, dass eine Dokumentation des Rechtshilfeverkehrs in den Akten stattfinde. Es werde zwar keine offizielle Statistik geführt, da dies zu einem weiteren, von der Regierung abgelehnten Bürokratieaufwand führe; aktuelle Fälle seien indes nachvollziehbar.

Berlin, den 20. Juni 2007

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter



